

Patentierung und Freigebung der ärztlichen Praxis in Appenzell Ausserrhoden

Autor(en): **Krüse, Gottlieb**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **13 (1879)**

Heft 9

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-258085>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Patentirung und Freigebung der ärztlichen Praxis in Appenzell Auzerrhoden.

Von Arzt Gottlieb Krüse.

Bis zum Jahre 1824 bestanden in Appenzell A.-Rh. keine Examina für ärztliche Personen, die Zahl der gelernten Mediziner war gering und es wurden öfter Aerzte aus dem Kanton St. Gallen zur Behandlung berufen. Mit Zunahme der an Hochschulen gebildeten Aerzte traten die im Lande da und dort Heilkunde betreibenden unstudirten Personen in ein grelleres Licht; es wurden Klagen über Pfüscherei laut, namentlich verübt durch Nichtkantonsbürger, Tyroler, Baganten u. s. w. Das Gefühl, es müsse Ordnung auch in dieser Beziehung gemacht werden, wurde immer allgemeiner, waren ja andere Staaten und Kantone darin schon längst vorangegangen. Die Initiative für Aufstellung einer Sanitätsordnung ging „von den meisten der im Kanton wohnenden studirten Aerzte“ aus, indem sie ein diesen Gegenstand betreffendes Memorial im April 1820 dem Großen Rathe zur Würdigung vorlegten; diese Behörde überwies die Petition an Neu- und Alt-Räthe, welche auf das Gesuch eingingen und im Mai 1821 eine fünfgliedrige Sanitätskommission ernannten, mit dem Auftrage, Statuten für eine Sanitätsverordnung auszuarbeiten. Die Sanitätskommission scheint schon damals nicht expedit gewesen zu sein, indem sie ihre erste Sitzung erst den 24. März 1823 hielt. Sie arbeitete einen Entwurf

aus, welcher den 20. Juni 1823 vom Großen Rathe genehmigt wurde.

Um sowohl unter den schon praktizirenden Personen als auch unter den zukünftig auftauchenden Heilkünstlern Ordnung zu schaffen, bestimmte das in Kraft getretene Statut u. A. wörtlich Folgendes:

- a) Diejenigen Aerzte und Pfluscher, welche seit 1812 angefangen haben zu praktiziren, sollen vor die Sanitätskommission berufen werden, wo sie entweder Zeugnisse vorlegen müssen, daß sie studirt haben und examinirt worden seien, oder sie sollen im andern Falle examinirt werden, wo sie dann nach Maßgabe ihrer Kenntnisse entweder unumschränkte oder beschränkte Erlaubniß erhalten zu praktiziren.
- b) Jeder, sowohl der Fremde als Einheimische, der von jetzt an anfängt die Arzneikunde auszuüben, soll Zeugnisse vorlegen, daß er examinirt sei oder wenigstens gut studirt habe, oder er soll examinirt werden.

Die seit 1812 praktizirenden Personen, die keine Studienzeugnisse vorweisen konnten, wurden vom 24. Juni 1824 an vor das Kollegium beschieden und, ihrer Fassungskraft nach, auf höchst einfache Art geprüft. Das Protokoll weist diesfalls höchst ergötzliche Antworten auf, die von großer Unkenntniß des menschlichen Körpers sowohl als der *materia medica* zc. zeugten. Das Resultat der Prüfungen bestand schließlich darin, daß sieben (von neun) Examinirten die Praxis gänzlich untersagt und zweien ein engbegrenztes Feld zugetheilt wurde, das sie nicht überschreiten durften.

Die ursprüngliche Sanitätsverordnung wurde später wiederholt erneuert oder ergänzt und in Bezug auf die Prüfungen verschärft, so namentlich in den Jahren 1845, 1853 und 1865. Jedem, der das Examen glücklich bestanden und die *licentia practicandi* erhalten hatte, wurde, angesichts der versammelten Behörde, ein Gelübde abgenommen. Da nichts Geschriebenes hierüber vorlag, so lag es in der

Macht des Präsidenten, dasselbe zum richtigen Ausdruck zu bringen; es bezog sich auf Verschwiegenheit, auf möglichst richtige Behandlung der Person, sei sie arm oder reich, gut oder übel beleumdet, sei's bei Tag oder Nacht, bei guter oder schlechter Witterung; im besondern wurde der Kandidat ermahnt, namentlich wenn das Examen etwas schwach ausgefallen war, in der Wissenschaft nicht stille zu stehen, sondern vorwärts zu streben und mit den Fortschritten im Fache der Medizin sich stets vertraut zu machen. Wir erwähnen dieses Gelübde hauptsächlich darum, weil es die *a u s n a h m s w e i s e* Stellung des Arztes unter dem frühern régime kennzeichnet; es ist diese Verpflichtung von Staatswegen nun weggefallen und der Arzt in die gleichen Rechte und Handlungsfreiheiten eingesetzt, wie sie jeder Bürger und Berufsmann hat.

Nach dem Wortlaute der ersten Sanitätsverordnung mußten diejenigen, welche mit dem Doktortute von der Universität kamen, kein Examen ablegen, weil man annahm, sie hätten schon ein solches bestanden. Dies schien andern Söhnen Askulaps unbillig, es gab Widerspruch und im Jahre 1845 wurde auch dieses Privilegium aufgehoben. Wirklich zeigte sich's hier und anderwärts öfter, daß Promotions-Prüfungen für den Staat gar nicht maßgebend seien.

So war infolge Durchführung der ersten Sanitätsverordnung und Purgation des Medizinalpersonals nach damaligen Begriffen Ordnung eingeführt. Von Laien wurde weniger praktiziert; fand sich ein neues Subjekt, das unpatentirt praktizirte, so wurde es verklagt und dem Großen Rathe zur Bestrafung überwiesen. Wenn es sich aber um Zumessung der Strafe handelte, so war es für dasjenige Mitglied des Großen Rathes, das zufällig Mediziner war, keine angenehme Sache, den Berathungen beizuwohnen, wie dies auch Landammann J. Konr. Dertli anno 1853 der appenzell.-ärztlichen Gesellschaft mitgetheilt hat. Fast

immer fielen bei solcher Gelegenheit von einzelnen Großrathsmitgliedern mit großem Behagen Seitenhiebe auf die „gestudirten Töchter“: sie seien auch nicht unfehlbar, der Rasen des Kirchhofes decke ihnen manchen Fehler zu, sie verriethen aber einander nicht — und dergleichen Liebenswürdigkeiten mehr. Daß patentirte Aerzte für Kunstfehler beklagt wurden kam höchst selten vor. Wohl durch solche Wahrnehmungen und Erfahrungen mag Dr. Dertli veranlaßt worden sein, schon zu jener Zeit der ärztlichen Gesellschaft die Freiegebung der ärztlichen Praxis zu empfehlen. Im betreffenden Protokoll heißt es jedoch, diese Anregung sei den anwesenden Mitgliedern so neu und frappant vorgekommen, daß sie erstaunt verstummten.

In der Folge trat Appenzell A. Rh. in die Zahl der Konkordatskantone für gemeinschaftliche Prüfungen der Medizinalpersonen ein, hauptsächlich zum Zwecke der Freizügigkeit derselben in dem ganzen Umfang des Konkordatsgebietes. Der Vertrag regulirte auch den Grad der Vorstudien und der propädeutischen Kenntnisse des Studirenden und trat definitiv mit dem 1. Jänner 1868 in Kraft. Die den betreffenden Kantonen noch fakultativ zugestandenen Prüfungen für Aerzte und Apotheker hörten mit Anfang 1874 gänzlich auf. Es ist dies ein Konkordat, bei dem sich Außerrhoden wohl befindet.

In den sechsziger Jahren tauchten immer mehr unpatentirte Personen, sog. Homöopathen, Spezialärzte und Verkäufer von Heilmitteln auf. Die Sanitätskommission wurde von mehreren Seiten um Strafeinleitung angegangen, und sie selbst war von dem Gefühle getragen, daß solche Dawiderhandlungen mit dem Gesetze unverträglich seien. Sie berieth sich, was in Sachen zu thun sei. Sollte sie einschreiten oder durch die Finger sehen? Die Mehrheit entschied sich dahin: so lange die Sanitätsverordnung in Kraft bestehe, so lange sei sie auch zu handhaben, und es liege daher in der Pflicht der Kommission, die ihr bekannten

Uebertreter zu verfolgen. So wurden 1869 7 Personen, in verschiedenen Gemeinden des Kantons wohnend, in Anklagezustand versetzt; sie sollten verhört und mit dem Gutachten auf „schuldig“ vor Gericht gestellt werden. Das erstere geschah, auch das zweite Postulat wurde in fünf Fällen ermöglicht, doch gab es vielfach Anstände, Verzögerungen, ja sogar zwei Freisprechungen.

Artikel 29 der Sanitätsverordnung besagt: „Die Ankündigung und der Verkauf von Geheimmitteln ist verboten.“ Ein Gemeindegerecht, dem zwei solcher Ankündiger und Verkäufer zur Bestrafung überwiesen wurden, motivirte deren Freisprechung mit folgenden superklugen Motiven: „Es giebt heutzutage eigentlich keine Geheimmittel mehr, da ja nach dem jetzigen Standpunkte der Naturwissenschaft es nicht unschwer ist, ihre chemischen Bestandtheile und deren Wirkungen zu ermitteln.“ Derartige Vorgänge rochen so ziemlich nach Anarchie. Was war zu machen? Der Staat konnte appelliren, hatte indessen keinen Anwalt, und als einfacher Beamter hatte Niemand Lust zu prozessiren. Aber es ist nichts so verworren, daß sich nicht wieder ein Ausweg fände. In der Gemeinde Waldstatt, wo ein beklagter, nun verstorbener Mann unerlaubt praktizirte und ziemlich viel Zulauf hatte, nahmen sich Freunde und Gönner desselben an, und es tauchte der Gedanke auf, ob die Angelegenheit nicht durch die Landsgemeinde auf dem Wege der Aufhebung des Patentzwanges zu erledigen wäre, d. h. ob nicht durch dieselbe Freigebung des Heilberufes erlangt werden könnte, wodurch dann die Verfolgungen von selbst aufhören müßten.

Die Bewegung war von dem Gedanken geleitet: Jeder möge für sein körperliches Leiden da Heilung suchen, wo er glaube, daß er sie finden könne, und Jedem soll es gestattet sein, Heilversuche zu unternehmen.

Eine bezügliche Petition, verbunden mit dem Verlangen, daß auch Artikel 140 des Strafgesetzes, so weit er von

unbefugter Ausübung des ärztlichen Berufes handelt, als aufgehoben erklärt werde, wurde, mit 511 Unterschriften aus den Gemeinden Herisau, Waldstatt, Arnäsch, Hundwil und Wald versehen, im Frühjahr 1870 der Standeskommission zu Händen des Großen Rathes eingereicht. Die Petenten wünschten, daß dieser von sich aus die Sache vor die Landsgemeinde bringen möge. Der Große Rath erklärte ihnen aber (nach wiederholten hin- und herschwankenden Berathungen) den 15. März 1871, daß er die Freiegebung des Arzneys nicht selbst bringen werde; wenn sie auf ihrem Antrage beharren sollten, so habe sich im Sinne von Artikel 2 der Verfassung ein Landmann selbst auf den „Stuhl“ zu begeben und die Angelegenheit, resp. den Antrag, der Landsgemeinde vorzutragen. Da die Leiter der Gesuchsteller nicht Willens waren, von ihrem Vorhaben abzustehen, so fand der Große Rath für gut, für den Fall, als die Landsgemeinde die Freiegebung im Prinzip beschließen sollte, ihr zu gleicher Zeit einen fertigen, den Volkswunsch berücksichtigenden, mäßig gehaltenen Entwurf vorzulegen. Die Beschränkungen der Freiegebung sind darin in Artikel 3 angegeben wie folgt: „Einzig die in Folge bestandener Prüfung anerkannten Personen sind zur Ausübung der höhern operativen Chirurgie, inbegriffen die Geburtshülfe, zu gerichtlich medizinischen, militärärztlichen und andern amtlichen Verrichtungen, so wie zur Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Berichten mit amtlichem Charakter berechtigt.“

Der Große Rath beschloß, der Landsgemeinde die Freiegebung weder zu empfehlen noch abzurathen, sich also als Behörde passiv zu verhalten. *)

Die kantonale Sanitätskommission wurde in

*) In der Geschäftsordnung für die Landsgemeinde drückte sich der Große Rath entschieden dahin aus, daß die Anregung weder nützlich noch gut für das Vaterland sei, daher er die Abweisung derselben empfehle.

dieser Angelegenheit nicht begrüßt, was nicht nur verletzend für sie war, sondern auch auf die Fassung des Entwurfes nicht günstig einwirkte. In ihrer Mehrheit war sie der Freigebung nicht gewogen, sie hielt (diskursive) dafür, es sei diese für die allgemeine Wohlfahrt schädlich, es bedürfe zur Heilung des menschlichen und thierischen Körpers ein bedeutendes Quantum exakter, positiver Kenntnisse, die weder bloß aus Büchern geschöpft, noch einzig durch natürliche Anlage oder gewagtes Handeln ersetzt werden könnten. In akuten Krankheiten z. B. könne ein kenntnißloses Zuviel oder Zuwenig dem Kranken großen Schaden bringen.

Die Gesellschaft appenzellischer Aerzte bemächtigte sich freiwillig des Themas und sprach sich von ihrem Standpunkte mit großer Mehrheit für Freigebung aus (30. Mai 1870), aber auch für den Fortbestand der Staatsprüfungen, nämlich für solche Medizinalpersonen, welche geprüft und staatlich anerkannt sein wollen.

Item, die Angelegenheit war spruchreif geworden, und es begab sich an der Landsgemeinde in Hundwil, den 30. April 1871, Schmiedmeister Grubenmann von Waldstatt auf den Stuhl, um das Anliegen der Petenten vorzutragen. Der Geschäftsführer deutete hierauf die Gründe an für die kühle Stimmung des Großen Rathes in vorwürfiger Materie. Die Versammlung sprach sich aber gleich in der ersten Abstimmung für den Grundsatz der Freigebung aus und nahm dann ebenso entschieden den vorgelegten Entwurf an.

In seiner ersten Sitzung nach der Landsgemeinde beschloß der Große Rath, es sei die Sanitätskommission zu beauftragen, die Sanitätsverordnung nach den Beschlüssen der Landsgemeinde zu revidiren. Es sind nun 7 Jahre her, aber noch läßt der Entwurf auf sich warten. So viel steht fest, daß Alles, was im bezüglichen Gesetze nicht berührt ist, auch nicht abgeschafft ist. Die Freigebung hat somit auf den Apotheker- und Hebammenberuf keinen

Bezug. Wie es zukünftig mit dem Hausiren von Arzneimitteln, mit dem Geheimmittelverkauf, mit dem Verkaufe von heftigen Giften an Laien zu Heilzwecken 2c. zu halten sei — das wird u. A. ein Gegenstand jenes Entwurfes sein. Bezügliche Berathungen sind schon viele gepflogen worden. Es kam in dem nun abgelaufenen Septennium auch zur Sprache, wie es mit der Visitation der ärztlichen Apotheken (Artikel 33 der Sanitätsverordnung) zu halten sei. Schreiber dies war der Ansicht, daß diese Bestimmung in Zukunft wegfallen müsse; wenn sich z. B. in einer solchen Offizin schimmeliges Extract oder ranziges Fett und Del vorfinde, so könne jeder Praktikant entgegen, daß er nach seiner Methode gerade solche Präparate haben müsse; ein nun verstorbenes Mitglied der Sanitätskommission führte, den Vorredner unterstützend, die Ansicht noch weiter aus, indem er sagte: Wenn ein Arzt von nun an eine mixtura oleosa oder überhaupt eine Emulsion statt in einer Reibschale in einer Lederkappe bereiten will, so darf ihm dies Niemand untersagen. —

Erwägt man die Thatsachen, wie sie vorliegen, faßt man ins Auge, daß die obligatorische Patentirung mit dem alleinigen Rechte zur Praxis nicht mehr zu handhaben war, daß fort und fort dagegen gesündigt wurde, daß es immer schlimmer ist, ein Gesetz zu besitzen, das vom Volke nicht gehalten werden will, daß dagegen die Freigebung volksthümlich ist, bisweilen ihren Grund in christlicher Nächstenliebe hat, so war sie — unter schützenden Bestimmungen, wie sie nun Appenzell A. Rh. besitzt — wohl das Rathsamste, was in Sachen geschehen konnte. Ob sie für das allgemeine Wohl von entschiedenem, bleibendem Werthe sei, muß die Zukunft lehren; dem staatlich anerkannten, strebsamen, geschickten Arzte kann sie nicht nachtheilig sein.

